Anlage

Verfahren zum Erwerb und zur Aktualisierung des Fachkundenachweises

1. Erwerb und Aktualisierung der Fachkunde

Die Fachkunde können Lehrkräfte erwerben, die eine dem Umgang mit radioaktiven Stoffen oder dem Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen entsprechende Lehrbefähigung (beispielsweise für Physik oder Chemie) haben. Die Fachkunde muss spätestens nach fünf Jahren aktualisiert werden. Die erste Aktualisierung gemäß § 117 Abs. 11 der Strahlenschutzverordnung 2001 ist bis zum 1. August 2006 zu absolvieren. Die erste Aktualisierung gemäß § 45 Abs. 6 der Röntgenverordnung ist bis zum 1. Juli 2007 zu absolvieren.

2. Organisation der Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb und zur Aktualisierung der Fachkunde werden im Staatlichen Schulamt Cottbus koordiniert. Der zuständige Schulrat mit der Generalie Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung stimmt mit den staatlichen Schulämtern Zeit und Ort der Fortbildungsmaßnahmen ab. Die Teilnehmerzahl für die Kurse soll mindestens 20 und höchstens 30 betragen. Bei der Terminierung der Kurse sind auch die unterrichtsfreien Zeiten in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Lehrkräfte sind für die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb des Fachkundenachweises im notwendigen Umfang freizustellen. Die Auslagenerstattung richtet sich nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen.

3. Bescheinigung der Fachkunde

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird am Ende der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung über den erfolgreichen Besuch des Kurses ausgehändigt. Die Bescheinigung und der Nachweis einer dem Umgang mit radioaktiven Stoffen oder einer dem Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen entsprechenden Lehrbefähigung (beispielsweise für Physik oder Chemie) sind zum Erwerb der Fachkunde an die zuständige Behörde einzureichen, welche die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigt. Die Bescheinigung ist gebührenfrei.